



Schwarz-
Weiß

Brauweiler
1951 e.V.

Beitragsordnung 2021

I. Grundlage

Grundlage für die Regelungen in dieser Beitragsordnung ist § 8 Zi.1 der Satzung in der Fassung vom 19.01.2015.

II. Solidarprinzip

Wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins ist das Beitragsaufkommen der Mitglieder. Der Verein ist daher darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihre Beitragspflichten, die in der Satzung grundsätzlich geregelt sind, in vollem Umfang und pünktlich erfüllen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben erfüllen und seine Leistungen gegenüber seinen Mitgliedern erbringen.

III. Beschlussfassung und Bekanntgabe

1. Der erweiterte Vorstand hat gem. § 8 in Verbindung mit § 20 der Satzung daher am 12.01.2021 die nachfolgende Beitragsordnung beschlossen.
2. Die Beitragsordnung tritt zum 01.01.2021 in Kraft. Sie wird auf der Vereinsseite im Internet veröffentlicht und wird den Abteilungsleitern schriftlich übersandt.

IV. Regelungen

1. Es wird eine Aufnahmegebühr in Höhe von EUR 15,00 erhoben.
2. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird wie folgt beschlossen:

Mitglieder (unter 18 Jahren): EUR 10,00 pro Monat.

Entfällt in 2021: Zusätzlich wird ab 2022 wieder für alle Sportler in den Abteilungen Basketball, Freizeitkicker, Leichtathletik I (Jugendliche), Turnen, Volleyball, Gesundheitsbereich ein Sportstättennutzungsentgelt von EUR 6,00 pro Jahr für die Stadt Pulheim erhoben, da diese Abteilungen städtische Sportstätten nutzen. Grundsätzlich ausgenommen von der Zahlung für die Stadt Pulheim sind die Mitglieder der Abt. Reha & Herzsport, Leichtathletik II (Erwachsene), Förderabteilung, Ehrenabteilung, da diese keine städtischen Sportstätten nutzen.

Mitglieder (Erwachsene): EUR 15,00 pro Monat.

Entfällt in 2021: Zusätzlich wird ab 2022 wieder für alle Sportler in den Abteilungen Basketball, Freizeitkicker, Leichtathletik I (Jugendliche), Turnen, Volleyball, Gesundheitsbereich ein Sportstättennutzungsentgelt von EUR 24,00 pro Jahr für die Stadt Pulheim erhoben, da diese Abteilungen städtische Sportstätten nutzen. Grundsätzlich ausgenommen von der Zahlung für die Stadt Pulheim sind die Mitglieder der Abt. Reha & Herzsport, Leichtathletik II (Erwachsene), Förderabteilung, Ehrenabteilung, da diese keine städtischen Sportstätten nutzen.

Mitglieder (Senioren ab 80 Jahren): EUR 12,00 pro Monat.

Entfällt in 2021: Zusätzlich wird ab 2022 wieder für alle Sportler in den Abteilungen Basketball, Freizeitkicker, Leichtathletik I (Jugendliche), Turnen, Volleyball, Gesundheitsbereich ein Sportstättennutzungsentgelt von EUR 24,00 pro Jahr für die Stadt Pulheim erhoben, da diese Abteilungen städtische Sportstätten nutzen. Grundsätzlich ausgenommen von der Zahlung für die Stadt Pulheim sind die Mitglieder der Abt. Reha & Herzsport, Leichtathletik II (Erwachsene), Förderabteilung, Ehrenabteilung, da diese keine städtischen Sportstätten nutzen.

Familienbeitrag: EUR 30,00 pro Monat.

Entfällt in 2021: Zusätzlich wird ab 2022 wieder für alle Sportler in den Abteilungen Basketball, Freizeitkicker, Leichtathletik I (Jugendliche), Turnen, Volleyball, Gesundheitsbereich ein Sportstättennutzungsentgelt von EUR 48,00 pro Jahr für die Stadt Pulheim erhoben, da diese Abteilungen städtische Sportstätten nutzen. Grundsätzlich ausgenommen von der Zahlung für die Stadt Pulheim sind die Mitglieder der Abt. Reha & Herzsport, Leichtathletik II (Erwachsene), Förderabteilung, Ehrenabteilung, da diese keine städtischen Sportstätten nutzen.

Fördermitglieder: Der Förderbeitrag beträgt 50 % vom Mitgliedsbeitrag (Erwachsene). Fördermitglieder zahlen kein Sportstättennutzungsentgelt, da sie keine städtischen Sportstätten nutzen.



Schwarz-
Weiß

Brauweiler
1951 e.V.

3. Folgende **Sonderbeiträge** werden für bestimmte Personengruppe zusätzlich erhoben:

Basketball:	105,00 EUR	pro Jahr (alle Spieler ab U12)
Basketball:	50,00 EUR	pro Jahr (alle Spieler ab U10)
Fit Plus:	70,00 EUR	pro Jahr (Nutzer der Fit Plus-Angebote)
Trampolin:	300,00 EUR	pro Jahr (Leistungsgruppe - Monatsbeitrag: 25,00 EUR)
Turnen:	160,00 EUR	pro Jahr (Leistungsgruppe)
Volleyball:	45,00 EUR	pro Jahr (alle Sportler mit Spielerpass Liga)
Volleyball:	10,00 EUR	pro Jahr (alle Hobbymannschaften)

4. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

5. Die Höhe der Mitglieds- und Sonderbeiträge gilt für das Jahr 2021. Fasst der erweiterte Vorstand nicht bis zum 31.01.2022 einen neuen Beschluss, verlängert sich die Gültigkeit bis auf weiteres.

6. Die Beitragszahlung kann gem. § 8 Zi.1 der Satzung ausschließlich im Lastschriftinzugsverfahren erfolgen. Sie erfolgt im Februar für das Gesamtjahr. Auf Wunsch des Mitgliedes kann die Beitragszahlung auch halbjährlich (Februar und Juli) oder quartalsweise (Februar, April, Juli, und Oktober) erfolgen.

7. Sonderbeiträge werden anteilig jeweils mit den Mitgliedsbeiträgen eingezogen.

8. Gem. § 8 Zi.5 der Satzung besteht ein Sonderkündigungsrecht bei Änderung der Mitgliedsbeiträge. Dieses gilt vier Wochen nach Lastschriftinzug eines geänderten Mitgliedsbeitrags. Dabei gilt der Tag des Posteingangs der Sonderkündigung beim TuS Brauweiler. Das Sonderkündigungsrecht wird dann zum 31.03. des Jahres wirksam.

9. In sozialen Härtefällen kann gem. § 8 Zi.2 der Satzung ein Antrag auf Änderung der Beiträge beim geschäftsführenden Vorstand gestellt werden. Soziale Härtefälle liegen dann vor, wenn Leistungen nach dem ALG II oder SGB II gezahlt werden. Diese Leistungen sind dem geschäftsführenden Vorstand nachzuweisen. Der Mitgliedsbeitrag verringert sich dann um 50%; das Sportstättennutzungsentgelt der Stadt Pulheim ist voll zu zahlen. Ebenso sind Sonderbeiträge in voller Höhe zu zahlen.

10. Familien im Sinne dieser Beitragsordnung sind Eltern, die mit ihren minderjährigen Kindern in einem Haushalt zusammenleben.

11. Die Mitglieder sind verpflichtet, Anschriften- oder Kontenänderungen umgehend schriftlich oder per Mail mitzuteilen. Werden die Änderungen nicht mitgeteilt, können dem Verein daraus keine Nachteile entstehen. Die Kosten aus Lastschriftretouren trägt das Mitglied.

12. Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt gem. § 6 Zi.3 der Satzung durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum 30.06. oder 31.12. eines jeweiligen Jahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat erklärt werden. Dabei gilt der Tag des Posteingangs beim TuS Brauweiler.

13. Für die Teilnehmer an Kursen gelten gesonderte Entgelte, die nicht mit dem Mitgliedsbeitrag abgegolten sind.

14. Die Beitragsordnung kann vom erweiterten Vorstand per Beschluss jederzeit geändert werden.